

# Vollständigkeitserklärung

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort

An

(Firma)

**Depotprüfung und Prüfung der Verwahrstellenfunktion i.S.d. § 68 Abs. 7 KAGB für den Berichtszeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_**

Ihnen als mit der o.g. Prüfung beauftragten Prüfer erkläre ich / erklären wir als gesetzliche(r) Vertreter (Vorstandsmitglied(er) / Geschäftsführer / \_\_\_\_\_) / geschäftsführende(r) Gesellschafter / Inhaber / \_\_\_\_\_ des Unternehmens Folgendes:

## A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie mich / uns für die Prüfung

- des Depotgeschäfts nach § 29 KWG i.V.m. § 66 Abs. 1 PrüfbV
- des Depotgeschäfts (Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere, einschließlich Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder die Verwaltung von Sicherheiten mit Ausnahme der Bereitstellung und Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene (zentrale Kontoführung) gemäß Abschn. A Nr. 2 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014)) i.S.d. § 2 Abs. 9 Nr. 1 WpHG nach § 89 Abs. 1 Satz 2 WpHG i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 und 25, 12 WpDPV, die folgende Finanzinstrumente i.S.d. § 2 Abs. 4 WpHG umfasst
  - Wertpapiere i.S.d. § 2 Abs. 1 WpHG
  - Geldmarktinstrumente i.S.d. § 2 Abs. 2 WpHG
  - Anteile an Investmentvermögen i.S.d. § 1 Abs. 1 KAGB
  - Derivative Geschäfte i.S.d. § 2 Abs. 3 WpHG
  - Rechte auf Zeichnungen von Wertpapieren und Vermögensanlagen i.S.d. § 1 Abs. 2 Vermögensanlagegesetz mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft i.S.d. § 1 GenG sowie bestimmten Namensschuldverschreibungen i.S.d. § 2 Abs. 4 WpHG
  - Emissionszertifikate i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 5 WpHG
- der Verwahrstellenfunktion nach § 68 Abs. 7 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

(im Folgenden als zu prüfende Tätigkeitsbereiche bezeichnet) gebeten haben, habe ich / haben wir Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Hierin eingeschlossen sind auch die Angaben über die in- und ausländischen Zweigstellen und Zweigniederlassungen sowie die auf Dritte ausgelagerten Tätigkeiten und ihre Einbindung in organisatorischen Maßnahmen des Unternehmens nach § 25b KWG. Dabei habe ich / haben wir außer meinen / unseren persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse der übrigen Mitglieder des Geschäftsführungsorgans an Sie weitergegeben.

Als Auskunftspersonen habe ich / haben wir Ihnen die nachfolgend aufgeführten Personen benannt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Nicht Zutreffendes bitte streichen bzw. zutreffende Ergänzungen vornehmen. Nicht einschlägige Ziffern bzw. Textpassagen bitte streichen.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

50299  
3/2019

Diese Personen sind von mir / uns angewiesen worden, Ihnen alle Informationen sowie gewünschten Aufklärungen und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

## B. Bücher und Schriften sowie zugrundeliegendes internes Kontrollsystem im Berichtszeitraum

1. Ich habe / Wir haben dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen des Unternehmens, welche o.g. zu prüfenden Tätigkeitsbereiche im Berichtszeitraum betreffen, vollständig zur Verfügung gestellt werden.
2. Wir haben dafür Sorge getragen, dass Ihnen die für die Prüfung nach § 89 Abs. 1 Satz 2 WpHG und den damit verbundenen EU-Regulierungen betreffenden Geschäftsbücher (Bücher, Konten, Datenträger, Meldungen und Anzeigen) und sonstigen Unterlagen des Instituts vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Die vorgelegten Unterlagen und Nachweise, nebst dem Schriftverkehr mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), dokumentieren nach unserer Überzeugung alle für die Umsetzung und Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der mit dem gesamten Wertpapiernebenleistungsgeschäft verbundenen aufsichtsrechtlichen Pflichten und darauf ausgerichteten erforderlichen Maßnahmen. Zu den Unterlagen nach Ziff. B.1 gehören auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren sowie Unternehmen, auf die die o.g. zu prüfenden Tätigkeitsbereiche ausgelagert sind, Arbeits- und Kontrollanweisungen und sonstige Unterlagen, die zur Durchführung der Prüfung erforderlich sind, sowie der gesamte Schriftverkehr mit den in- und ausländischen Aufsichtsbehörden (insb. an das Institut ergangene schriftliche Weisungen, Beanstandungen und Anfragen).
3. Sämtliche in Verwahrung genommenen Finanzinstrumente sowie sämtliche den Depotkunden auf Girosammeldepot gutzuschreibende Wertpapiere sind in der Depotbuchführung sowie gegebenenfalls bei nicht verwahrfähigen Finanzinstrumenten in angemessenen Bestandsführungssystemen vollständig und richtig erfasst. Dies gilt sinngemäß für sämtliche auf Wertpapierrechnung zu buchende Lieferansprüche der Depotkunden sowie für die Verbuchung von Lieferansprüchen aus wertpapierbezogenen Derivaten und Wertpapierdarlehensgeschäften.
4. Abgesehen von der vorübergehenden Verwahrung aus Wertpapierein- und -auslieferungen werden
  - bei den in- und / oder ausländischen Zweigstellen keine Wertpapiere aufbewahrt oder verwaltet.
  - noch bei den folgenden Zweigstellen Wertpapiere verwahrt und / oder verwaltet:

---

---

---

---
5. Abgesehen von der vorübergehenden Verwahrung aus Wertpapierein- und -auslieferungen wird
  - keine Haussammelverwahrung i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 2 DepotG betrieben.
  - keine Sonderverwahrung i.S.d. § 2 DepotG in einem Tresor bewirkt.
6. Abrechnungen und Buchungen, die die o.g. zu prüfenden Tätigkeitsbereiche betreffen, sind
  - aufgrund der organisatorischen Vorkehrungen und Kontrollen nur nach den Ihnen zur Verfügung gestellten Programmen und den aufgezeichneten Bedienungseingriffen bzw. den Ihnen vorgelegten Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen durchgeführt worden (und / oder)
  - aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt worden.
7. Ich habe / Wir haben sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

## C. Verwahrung von Wertpapieren i.S.d. DepotG und Verwahrung von Finanzinstrumenten i.S.d. § 2 Abs. 4 WpHG

1. Das Unternehmen hat im Berichtszeitraum von den Depotkunden

- keine der nachfolgend genannten Ermächtigungen erhalten.
- nur in den in der Anlage \_\_\_\_ angegebenen Fällen Ermächtigungen folgender Art erhalten:
  - zur Sammelverwahrung (§ 5 Abs. 1 Satz 2 DepotG), zur Tauschverwahrung (§§ 10 und 11 DepotG),
  - zur Verpfändung (§ 12 DepotG),
  - zur Verpfändung als Sicherheit für Verbindlichkeiten aus Börsengeschäften (§ 12a DepotG),
  - zur Verfügung über das Eigentum (§ 13 DepotG),
  - zur unregelmäßigen Verwahrung / Wertpapierdarlehen (§ 15 DepotG).

Von den erteilten Ermächtigungen wurde in dem in der Anlage \_\_\_\_ angegebenen Umfang Gebrauch gemacht. Ohne Vorliegen einer Ermächtigung über Kundenwertpapiere wurde nicht über Wertpapiere verfügt.

2. Die Übersendung von Stückeverzeichnissen ist

- nicht ausgesetzt worden (§§ 19 bis 21 DepotG).
- nur in den in der Anlage \_\_\_\_ angegebenen Fällen ausgesetzt worden (§§ 19 bis 21 DepotG).

Die Eintragungen des Übertragungsvermerks im Verwahrungsbuch gemäß § 24 Abs. 2 DepotG

- erfolgen unverzüglich.
- erfolgen nach einem besonderen, Ihnen mitgeteilten Verfahren.

Miteigentum am Sammelbestand eines anderen Verwahrers i.S.v. § 24 Abs. 1 DepotG hat das Unternehmen im Berichtszeitraum

- nicht verschafft.
- nur in den in der Anlage \_\_\_\_ angegebenen Fällen verschafft.

3. Die dem Institut zugegangenen Mitteilungen i.S.d. § 125 Abs. 1 AktG wurden gemäß § 128 Abs. 1 AktG an die betreffenden Depotkunden unverzüglich weitergeleitet.

4. Die Ausübung des Stimmrechts nach § 135 Abs. 1 AktG hat das Institut

- im Berichtszeitraum in keinem Fall angeboten.
- nur in den aus den Büchern ersichtlichen Fällen angeboten.

Sofern die Ausübung des Stimmrechts angeboten wurde:  
Personelle Verflechtungen nach § 135 Abs. 2 Satz 4 AktG

- waren im Berichtszeitraum nicht gegeben.
- sind für den Berichtszeitraum in der Ihnen übergebenen Aufstellung vollständig angegeben.

Sachverhalte nach § 135 Abs. 2 Satz 5 AktG sind

- im Berichtszeitraum nicht vorgekommen.
- für den Berichtszeitraum in der Ihnen übergebenen Aufstellung vollständig angegeben.

Fälle, in denen mein / unser Vertreter bei der Ausübung des Stimmrechts von den Weisungen der Aktionäre oder, wenn diese keine Weisungen erteilt haben, von meinen / unseren eigenen Vorschlägen abgewichen ist,

- lagen nicht vor.
- sind Ihnen unter Angabe der Gründe vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschn. F. bzw. in der Anlage \_\_\_\_ aufgeführt.

5. Das Unternehmen war im Berichtszeitraum

- nicht als Verwahrstelle i.S.v. § 80 KAGB tätig.
- im Auftrag der in der Anlage \_\_\_\_ aufgeführten AIF oder AIF Kapitalverwaltungsgesellschaft als Verwahrstelle i.S.v. § 80 KAGB tätig.

Sofern das Unternehmen als Verwahrstelle i.S.v. § 80 KAGB tätig war:

Verstöße gegen die Pflichten der Verwahrung nach § 81 KAGB in Bezug auf Finanzinstrumente i.S.d. § 2 Abs. 4 WpHG

- sind mir / uns nicht bekannt geworden.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschn. F. bzw. in der Anlage \_\_\_\_ aufgeführt.

Von der Möglichkeit der Unterverwahrung nach § 82 KAGB hat das Unternehmen

- keinen Gebrauch gemacht.
- Gebrauch gemacht. Das Unternehmen hat durch organisatorische Vorkehrungen und Maßnahmen sichergestellt, dass die Anforderungen des § 82 KAGB beachtet werden und insb. sichergestellt, dass der jeweilige Unterverwahrer jederzeit bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben die Anforderungen des § 82 Abs. 1 Nr. 4 KAGB erfüllt. Die Unterverwahrer sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden oder unter Abschn. F. bzw. in der Anlage \_\_\_\_ aufgeführt.

Verstöße gegen die Pflichten des § 82 KAGB oder Verstöße der mit Verwahraufgaben beauftragter Dritter

- sind mir / uns nicht bekannt geworden.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschn. F. bzw. in der Anlage \_\_\_\_ aufgeführt.

Sofern Unterverwahrer mit Sitz in einem Drittstaat beauftragt wurden, nach dessen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente durch eine ortsansässige Einrichtung verwahrt werden,

- handelt es sich bei diesen Einrichtungen ausschließlich um ortsansässige Unterverwahrer, die die Voraussetzungen für eine Beauftragung nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 KAGB erfüllen.
- wurden die Voraussetzungen für eine Beauftragung nach § 82 Abs. 2 KAGB beachtet und ich habe mich / wir haben uns davon überzeugt, dass die AIF Verwaltungsgesellschaft die Anleger des jeweiligen AIF entsprechend informiert hat. Eine schriftliche Weisung der AIF Verwaltungsgesellschaft / des inländischen AIF zur Beauftragung der betreffenden Verwahrstelle liegt jeweils vor.

Ansprüche von Anlegern des AIF oder der AIF Verwaltungsgesellschaft wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten

- sind mir / uns nicht bekannt geworden.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschn. F. bzw. in der Anlage \_\_\_\_ aufgeführt.

#### D. Prüfung der Verwahrstellenfunktion nach § 68 Abs. 7 KAGB

1. Das Unternehmen war im Berichtszeitraum

- nicht als Verwahrstelle i.S.v. § 68 Abs. 3 KAGB tätig.
- im Auftrag der in der Anlage \_\_\_\_ aufgeführten OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten OGAW-Investmentgesellschaften als Verwahrstelle i.S.v. § 68 Abs. 3 KAGB tätig.

Sofern das Unternehmen als Verwahrstelle i.S.v. § 68 Abs. 3 KAGB tätig war:

2. Gegen das Unternehmen wurden nach § 78 Abs. 2 KAGB

- keine Ansprüche von Anlegern und / oder OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften geltend gemacht.
- Ansprüche nur in den in der Anlage \_\_\_\_ genannten Fällen geltend gemacht.

3. Das Unternehmen hat

- keine Ansprüche von Anlegern gegen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften geltend gemacht (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 KAGB).
- keine Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 KAGB eingeleitet.
- Ansprüche und / oder Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 KAGB nur in den in der Anlage \_\_\_\_ genannten Fällen geltend gemacht oder eingeleitet.

4. Die internen Vorschriften zu Organisation und Verfahren, mit denen sichergestellt werden soll, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Verwahrstelle ausschließlich im Interesse der Anleger gehandelt und Interessenkonflikte mit den OGAW-Verwaltungsgesellschaften vermieden werden (§ 70 Abs. 2 KAGB), wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.
5. Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen zu den OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften wurden keine Bedingungen vereinbart, die von denen abweichen, die voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen vereinbart hätten. Interessenkollisionen i.S.d. § 70 KAGB
- sind mir / uns nicht bekannt geworden.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschn. F. bzw. in der Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.
6. Von der Möglichkeit der Unterverwahrung nach § 73 KAGB hat das Unternehmen
- keinen Gebrauch gemacht.
- Gebrauch gemacht. Dabei wurden die Anforderungen des § 73 Abs. 1 KAGB beachtet und insb. sichergestellt, dass der Unterverwahrer jederzeit bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben die Anforderungen des § 73 Abs. 1 Nr. 4 KAGB erfüllt. Die Unterverwahrer sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschn. F. bzw. in der Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.
7. Sofern Unterverwahrer mit Sitz in einem Drittstaat beauftragt wurden, nach dessen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente durch eine ortsansässige Einrichtung verwahrt werden,
- handelt es sich bei diesen Einrichtungen ausschließlich um ortsansässige Unterverwahrer, die die Voraussetzungen für eine Beauftragung nach § 73 Abs. 1 Nr. 4 KAGB erfüllen.
- wurden die Voraussetzungen für eine Beauftragung nach § 73 Abs. 2 KAGB beachtet und ich habe mich / wir haben uns davon überzeugt, dass die OGAW-Verwaltungsgesellschaft die Anleger des jeweiligen OGAW entsprechend informiert hat. Eine schriftliche Weisung der OGAW-Verwaltungsgesellschaft / des inländischen OGAW zur Beauftragung der betreffenden Verwahrstelle liegt jeweils vor.
8. Vorgänge von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Investmentvermögens nach § 71 KAGB, der Ermittlung des Wertes der Anteile, zustimmungspflichtige Geschäfte nach § 75 KAGB, der Belastung der Investmentvermögen mit Vergütungen und dem Aufwendungsersatz nach § 79 KAGB oder der Wahrnehmung meiner / unserer Kontrollfunktion nach § 76 KAGB
- sind mir / uns nicht bekannt geworden.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschn. F. bzw. in der Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.

## E. Sonstige Sachverhalte

1. Beschwerden von Kunden und Lagerstellen, die sich auf Tätigkeitsbereiche beziehen, die der Prüfung des Depotgeschäfts bzw. der Verwahrstellenfunktion unterliegen, sind seit der letzten Prüfung
- nicht vorgekommen.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschn. F. bzw. in der Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.
- Mit Kunden geführte Prozesse und Verfahren vor Schiedsstellen (z.B. Ombudsmannverfahren) im Berichtszeitraum
- sind nicht vorgekommen.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschn. F. bzw. in der Anlage \_\_\_\_\_ aufgeführt.

2. Vorgänge von besonderer Bedeutung (z.B. Unregelmäßigkeiten, Unterschlagungen, Systemausfälle, Zwangsregulierungen), die das Depotgeschäft bzw. die Verwahrstellenfunktion betreffen,
- sind mir / uns nicht bekannt geworden.
  - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschn. F. bzw. in der Anlage \_\_\_\_ aufgeführt.
3. Die Berichte der internen Revision sowie des Compliance Beauftragten, die das Depotgeschäft bzw. die Verwahrstellenfunktion betreffen,
- liegen nicht vor
  - wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.
- Prüfungsberichte Dritter - auch über die ausgelagerten Tätigkeiten -
- liegen nicht vor
  - wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.
4. Angaben über Art und Umfang der betriebenen Geschäfte sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden.

**F. Zusätze und Bemerkungen**

---

---

---

---

---

---

---

---

MUSTER